

Allgemeine Bestimmungen für die Zuteilung von EIB-Mitteln an KMU

Unternehmen, müssen folgende Förderkriterien erfüllen:

1. Der Endkreditnehmer muss die Kriterien gemäß der von der Europäischen Kommission veröffentlichten KMU-Definition in der jeweiligen Fassung erfüllen.
2. Mit Finanzierungsbeiträgen der EIB finanzierte Vorhaben müssen ihren Sitz in Österreich haben und dem Sektor der Tourismus- und Freizeitwirtschaft zugeordnet sein.
3. Das mit Finanzigungsbeträgen der EIB und Finanzhilfen der EU aufgebrachte Finanzierungsvolumen darf zu keinem Zeitpunkt 100 % der Investitionskosten überschreiten.
4. Mit Finanzierungsbeiträgen der EIB finanzierte Projektvolumen eines einzelnen Vorhabens darf € 25.000.000 nicht übersteigen.
5. Von einer EIB-Finanzierung ausgeschlossene Sektoren und Tätigkeiten:
 - a. Produktion von Waffen und Munition, Ausrüstung und Infrastruktur für Militär oder Polizei sowie Ausrüstung und Infrastruktur, die die persönlichen Rechte und Freiheiten des Einzelnen einschränken oder gegen Menschenrechte verstoßen.
 - b. Produktion oder Förderung des Einsatzes von Spielautomaten oder sonstiger Glücksspieleinrichtungen
 - c. Herstellung, Verarbeitung oder Vermarktung von Tabak oder Einrichtungen, die den Tabakkonsum fördern
 - d. Tätigkeiten, bei denen lebende Tiere für Versuche und wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden
 - e. Aktivitäten, die mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sind
 - f. ethisch oder moralisch umstrittene oder durch nationale Rechtsvorschriften verbotene Tätigkeiten
 - g. Kauf von Firmenwerten
 - h. reine Immobilienentwicklung
 - i. reine Finanztransaktionen